

Entwurf

Gemeinde Wehrheim



Haushaltssatzung

mit

Haushaltsplan

für das

Haushaltsjahr 2018

Inhaltsübersicht

Entwurf Haushaltsplan 2018 der Gemeinde Wehrheim

1. Haushaltssatzung.....	2 - 3
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung.....	4
3. Vorbericht.....	5 - 27
4. Produktübersicht der Gemeinde Wehrheim.....	28
5. Ergebnishaushalt.....	29
6. Finanzhaushalt.....	30 - 31
7. Investitionsprogramm.....	32 - 43
8. Verpflichtungsermächtigung.....	44
9. Teilergebnishaushalte- und Teilfinanzhaushalte mit Investitionsmaßnahmen auf Produktebene.....	45 - 408
10. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2017 bis 2021.....	409 - 415
11. Stellenplan.....	418 - 429
12. Übersicht über die Fraktionsmittel.....	---
13. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten.....	---
14. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Rückstellungen.....	---
15. Wirtschaftsplan 2018 Kommunale Grundstücksgesellschaft Wehrheim mbH.....	1 - 2
16. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Kommunale Grundstücksgesellschaft Wehrheim mbH.....	n. Beschluss

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 674), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), hat die Gemeindevertretung am _____ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 27.433.830 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	27.329.070 EUR
mit einem Saldo von	- 104.760 EUR
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 244.100 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	201.300 EUR
mit einem Saldo von	- 42.800 EUR
mit einem Überschuss	- 147.560 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	806.990 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.620.620 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 6.886.950 EUR
mit einem Saldo von	- 5.266.330 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	39.506 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 67.780 EUR
mit einem Saldo von	-28.274 EUR
mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	- 4.487.614 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden keine Kredite veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | | 315 v.H. |
| für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | | 325 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | | 350 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

Wehrheim, den _____

Der Gemeindevorstand

Gregor Sommer,
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom _____.2018 bis einschließlich _____.2018 während der Dienststunden (in der Regelarbeitszeit)

montags von 7.30 - 12.00 Uhr u. 13:30 Uhr - 18:00 Uhr

dienstags von 7.30 - 12:00 Uhr u. 13:30 Uhr - 16:30 Uhr

mittwochs von 7:30 - 12:00 Uhr

donnerstags von 7.30 - 12:00 Uhr u. 13:30 Uhr - 16:30 Uhr

freitags von 7.30 - 12.00 Uhr

im Rathaus, Raum 2.03, Dorfborngasse 1, in der Finanzabteilung öffentlich aus.

Wehrheim, den _____

Der Gemeindevorstand
gez.: Gregor Sommer, Bürgermeister

3. Vorbericht

Inhaltsverzeichnis

3.1	Gesetzliche Grundlagen.....	6
3.1.1	Rahmenbedingungen zur Haushaltsplanaufstellung.....	6 - 7
3.1.2	Entwicklung der Jahresabschlüsse.....	7
3.2	Übersicht über die Haushaltslage.....	8
3.2.1	Ergebnisübersicht (Haushaltsausgleich).....	8
3.2.2	Finanzplanungsübersicht.....	9
3.3	Erträge.....	10
3.3.1	Ertragsabweichungen gegenüber den Vorjahren.....	10
3.3.2	Zusammensetzung nach Ertragsarten.....	10-12
3.4	Aufwendungen.....	12
3.4.1	Aufwandsabweichungen gegenüber den Vorjahren.....	12
3.4.2	Zusammensetzung nach Aufwandsarten.....	12-14
3.5.1	Steuern, Zuweisungen, Umlagen.....	14-17
3.5.2	Gebührenhaushalte.....	17-19
3.5.3	Personalaufwand.....	20-21
3.6	Stellenplan.....	22
3.6.1	Veränderungen Stellenplan 2018.....	22-24
3.7	Mittelfristige Ergebnis und Finanzplanung.....	24
3.7.1	Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung.....	24-26
3.7.2	Entwicklung des Schuldenstandes.....	27
3.8	Bevölkerung.....	-entfällt-

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Haushaltsplan ist das zentrale Planungsinstrument der wirtschaftlichen Aktivitäten einer Gemeinde für das Haushaltsjahr. Er ist ein für jedes Haushaltsjahr aufzustellendes systematisch gegliedertes Planwerk. Der Haushaltsplan enthält nach § 95 Abs. 2 HGO alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen, entstehende Aufwendungen und zu leistende Auszahlungen und die benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

Der Haushaltsplan wird durch die Haushaltssatzung festgestellt und ist gleichzeitig wichtigster Bestandteil der Haushaltssatzung. Mit der Feststellung der Haushaltssatzung erlangt der Haushaltsplan Bindungswirkung für die Haushaltswirtschaft unserer Gemeinde.

Der Haushaltsplan besteht gemäß § 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aus dem Gesamthaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan. Der Gesamthaushalt besteht aus dem Ergebnishaushalt und dem Finanzhaushalt, die jeweils in Teilhaushalte zu gliedern sind. Der Gesamtergebnishaushalt bildet das zentrale Element des doppischen Haushaltes. Er enthält alle veranschlagten Erträge und Aufwendungen unserer Gemeinde im jeweiligen Haushaltsjahr. Im Gesamtfinanzhaushalt werden alle voraussichtlich eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit der Teilhaushalte dargestellt. Er weist darüber hinaus den Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie die Finanzierungstätigkeit für das zu planende Haushaltsjahr aus.

Nach § 6 GemHVO-Doppik soll der Vorbericht zum Haushaltsplan

- einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter Einbeziehung der beiden Vorjahre geben,
- die durch den Haushaltsplan gesetzten Rahmenbedingungen erläutern und
- einen Ausblick insbesondere auf wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen der Planung
- und auf die Entwicklung wichtiger Planungskomponenten innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung enthalten.

3.1.1 Rahmenbedingungen zur Haushaltsplanaufstellung

Aufgrund der Mittelanmeldungen im Zuge der Haushaltsplanung sowie der Beratungen im Gemeindevorstand vom 04.10.2017 beläuft sich das Jahresergebnis 2018 auf - 147.560 Euro. Gegenüber dem Planergebnis des Vorjahres i.H.v. - 22.261 Euro ergibt sich damit eine positive Veränderung i.H.v. - 125.299 Euro.

Aufgrund der allgemeinen wirtschaftlich positiven Lage und einer soliden Liquiditätsausstattung der Gemeinde Wehrheim wird die Vorlage eines genehmigungsfreien Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2018 angestrebt. Voraussetzung hierfür ist ein positives ordentliches Ergebnis, keine Kreditaufnahmen, keine notwendige Genehmigung eines Kassenkreditrahmens, keine Verpflichtungsermächtigungen, deren Finanzierung nur über Kreditaufnahmen möglich wären sowie letztlich eine termingerechte Aufstellung des Jahresabschlusses 2016.

3.1.2 Jahresabschlüsse der Vorjahre

Maßgebend für die Darstellung und Beschlussfassung über Jahresabschlussergebnisse ist die geprüfte Eröffnungsbilanz. Der endgültige Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wurde der Gemeinde mit Schreiben vom 02.11.2015 übersendet. Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wehrheim wurde daraufhin umgehend von der Gemeindevertretung in deren Sitzung am 11.12.2015 beschlossen.

Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2009 bis 2014 wurden vom Gemeindevorstand aufgestellt und nach Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises liegen die Jahre 2009 bis 2011 zur Prüfung vor.

Im laufenden Haushaltsjahr 2017 konnten die vom Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises geprüften Jahresabschlüsse 2009 und 2010 von der Gemeindevertretung beschlossen werden. Dem Gemeindevorstand wurde somit für das Jahr 2009 am 24.03.2017 und für das Jahr 2010 am 01.09.2017 die Entlastung nach § 114 Abs. 1 HGO erteilt.

Um eine Beschleunigung der Prüfungen der einzelnen Wirtschaftsjahre zu erreichen, bewilligte das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises eine betriebsbegleitende Prüfung des Jahresabschlusses 2015. Aufgrund der hiermit einhergehenden Absprachen mit dem Rechnungsprüfungsamt sowie der hinzukommenden extremen Zeitverzögerung bei den Prüfungen der Jahre 2009 bis 2014 konnte noch kein Aufstellungsbeschluss für den Jahresabschluss 2016 gefasst werden. Der Aufstellungsbeschluss ist bis zum 31.12.2017 nachzuholen und zur Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises weiterzuleiten.

Die termingerechte Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 wird per Erlass des Hessischen Innenministeriums auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) nochmals nachdrücklich gefordert. Nach § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten.

Die im folgenden Haushaltsplan 2018 ausgewiesenen Ergebnisse zum Jahresabschluss 2016 sind vorläufige Werte.

3.2 Übersicht über die Haushaltslage

3.2.1 Ergebnisübersicht 2018

Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Ergebnisplanes im Vergleich zum Plan des Vorjahres und zum Ergebnis des Vorjahres:

Ergebnisübersicht	Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ergebnis 2016
10 Summe der ordentlichen Erträge	-27.403.330	-26.283.743	-23.623.358,50
19 Sum. der ordentlichen Aufwendungen	27.279.290	26.269.672	22.459.299,54
20 Verwaltungsergebnis	-124.040	-14.071	-1.164.058,96
21 Finanzerträge	-30.500	-48.030	-39.490,36
22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen	49.780	51.940	57.890,24
23 Finanzergebnis	19.280	3.910	18.399,96
26 Ordentliches Ergebnis	-104.760	-10.161	-1.145.659,00
27 Außerordentliche Erträge	-244.100	-12.300	-1.092.453,92
28 Außerordentliche Aufwendungen	201.300	200	593.156,62
29 Außerordentliches Ergebnis	-42.800	-12.100	-499.297,30
30 Jahresergebnis	-147.560	-22.261	-1.644.956,30

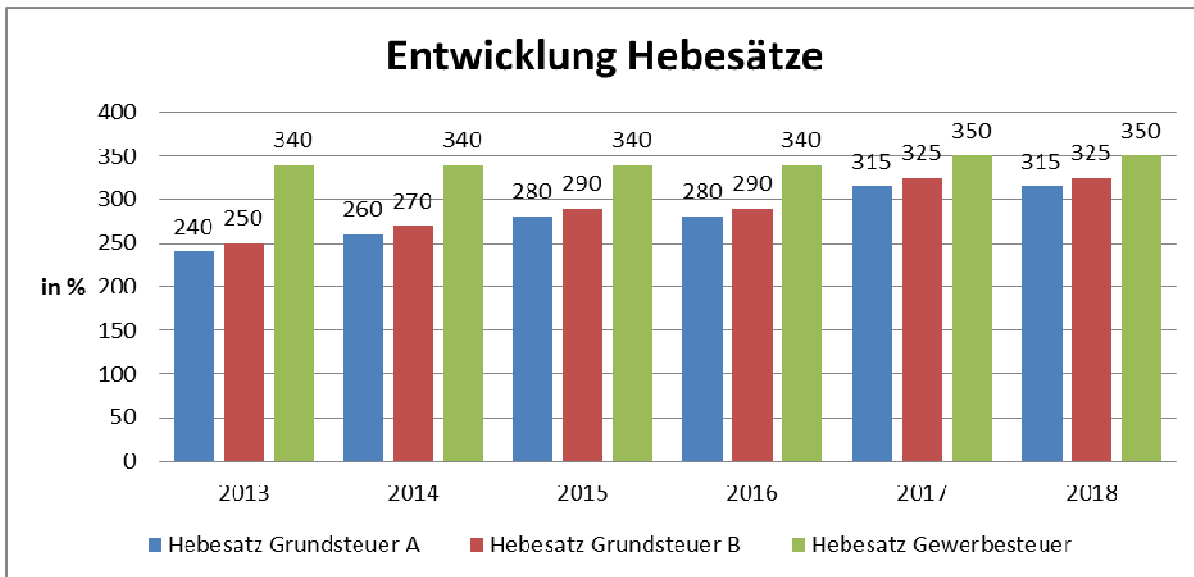
Die Haushaltsplanung 2018 geht entsprechend der vorliegenden Orientierungsdaten für das kommende Haushaltsjahr sowie der mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2021 weiterhin von konstant steigenden Steuererträgen aus. Bei der Summe der ordentlichen Erträge ist eine Steigerung von 4,26 %, bei der Summe der ordentlichen Aufwendungen kommt es nach vorliegender Planung zu einem Ausgabenwachstum von 3,84 %.

Zur Übersicht und der Einordnung der Haushaltslage wird in der Folge eine Hebesatztable eingfügt, die die Entwicklung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Wehrheim darstellt.

Realsteuerhebesätze	2015	2016	2017	2018
Hebesatz Grundsteuer A	280	280	315	315
Hebesatz Grundsteuer B	290	290	325	325
Hebesatz Gewerbesteuer	340	340	350	350

Wie aus obiger Tabelle zu entnehmen schlägt der Gemeindevorstand für das Planungsjahr 2018 die Beibehaltung der Realsteuerhebesätze vor. Somit können die Hebesätze nach einer notwendigen Anhebung im Haushaltsjahr 2017 für 2018 stabil gehalten werden. Aufgrund der positiven Ertragssituation kann die Gemeinde Wehrheim mit die niedrigsten Hebesätze der Gemeinden im Hochtaunuskreis ausweisen. Sie liegen weiterhin unterhalb der Nivellierungssätze, die das Finanzausgleichsgesetz zur Berechnung der Steuerkraft der Städte und Gemeinden heranzieht.

Nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Hebesätze seit dem Haushaltsjahr 2013.



3.2.2 Finanzplanungsübersicht 2018

Die Finanzplanungsdaten für das Haushaltsjahr 2018 stellen sich im Vergleich des laufenden und des vorangegangenen Jahres wie folgt dar:

Bezeichnung	Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ergebnis 2016
19 Zahlg.mittel.übersch/-bedarf a.lfd. Verwaltungstätigkeit	806.990	-569.560	2.004.858,48
20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.beitr.	43.720	59.720	343.254,92
21 Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	1.576.900	1.186.700	1.122.964,47
22 Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Finanzanl.verm.			
23 Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.620.620	1.246.420	1.466.219,39
24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-4.002.800	-1.374.240	-1.131.299,53
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-2.601.550	-2.028.900	-1.376.757,55
26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen und immaterielle Anlagevermögen	-279.200	-440.500	-193.680,52
27 Ausz.f.Invest.i.d.Finanzanl.Verm.	-3.400	-403.540	-509.962,59
28 SU Auszahlungen a. Investitionstätigkeit	-6.886.950	-4.247.180	-3.211.700,19
29 Zahlungsm.übersch/-bedarf aus Investitions-tätigkeit	-5.266.330	-3.000.760	-1.745.480,80
30 Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf	-4.459.340	-3.570.320	259.377,68
31 Einz.a.d.Aufn.v.Kred.u inn.Darl.u. wirtschaftl. vergleichb Vorgängen für Investitionen	39.506	247.100	0,00
32 Ausz.f.d.Tilg.v.Kred.u.inn.Darl.. wirtschaftl. vergleichb.Vorgängen für Investitionen	-67.780	-68.120	-64.834,95
33 Zahlungsm.übersch/-bedarf a.Finanz.tätigk.	-28.274	178.980	-64.834,95
34 Änderung d. Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (SU a. Nrn.30 u.33)	-4.487.614	-3.391.340	194.542,73

Die Finanzplanungsübersicht stellt sich unter Position 19, Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit, sehr positiv dar. Im Vergleich zum Vorjahr erwartet die Gemeinde wieder einen Überschuss i.H.v. 806.990 € der zur Finanzierung der laufenden Investitionen für das Haushaltsjahr 2018 herangezogen werden kann. Die im Investitionsprogramm des Planungsjahres 2018 aufgenommenen Investitionsmaßnahmen spiegeln sich in den Positionen 24 bis 28 wider.

3.3 Erträge

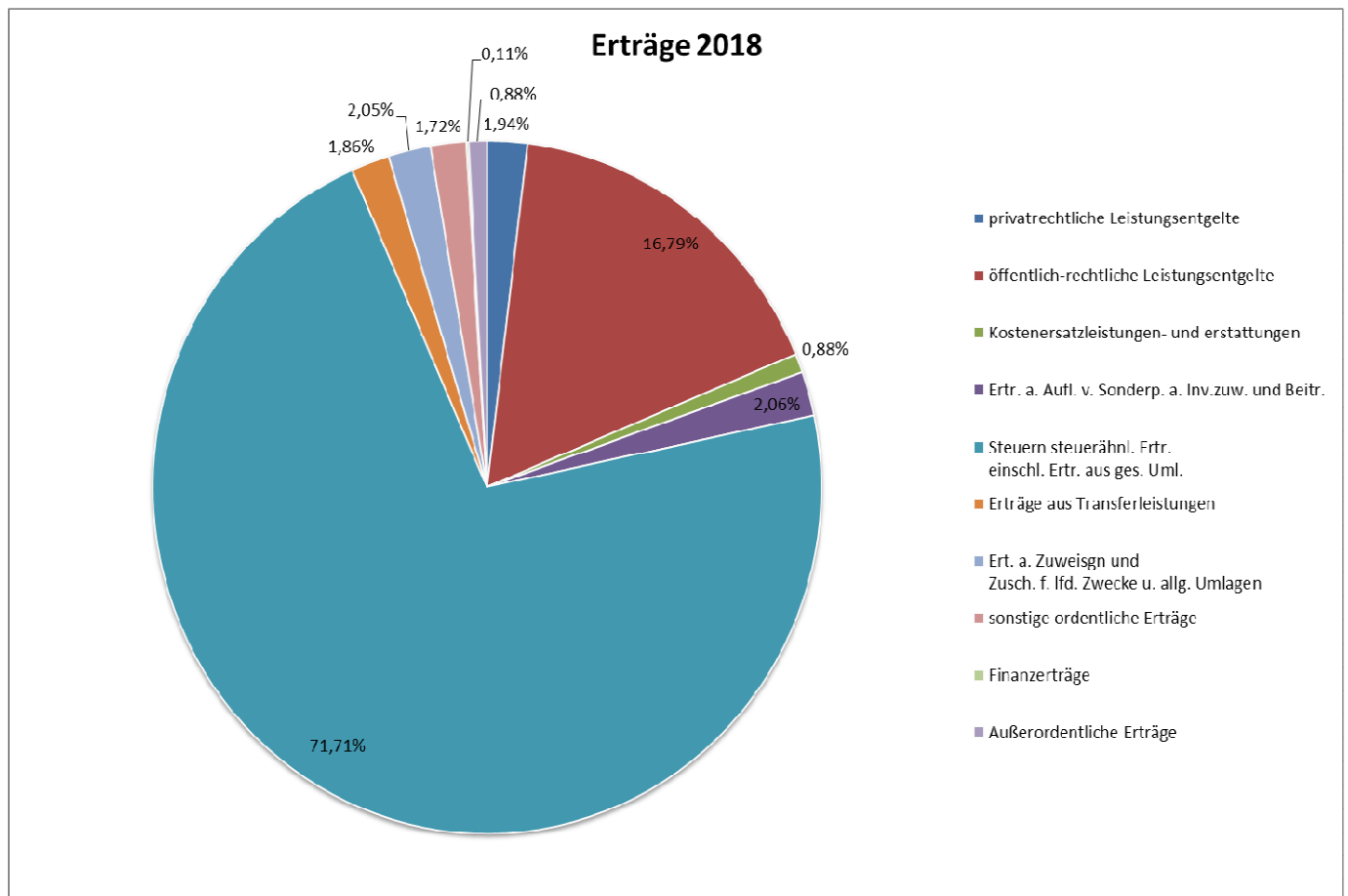
3.3.1 Ertragsübersicht 2018

Die Gesamtsumme aller Erträge für 2018 werden auf -27.677.930 € veranschlagt:

Pos.	Erträge	2018	2017	2016
01	privatrechtliche Leistungsentgelte	-537.610 €	-638.210 €	-558.861,29
02	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-4.646.940 €	-4.640.070 €	-4.512.033,43
03	Kostenersatzleistungen- und erstattungen	-244.540 €	-220.750 €	-253.335,24
04	Ertr. a. Aufl. v. Sonderp. a. Inv.zuw. und Beitr.	-570.250 €	-596.463 €	-439.210,23
05	Steuern steuerähnl. Ertr. einschl. Ertr. aus ges. Uml.	-19.846.860 €	-17.290.390 €	-16.361.911,74
06	Erträge aus Transferleistungen	-514.010 €	-519.100 €	-476.262,37
07	Ert. a. Zuweisgn und Zusch. f. lfd. Zwecke u. allg. Umlagen	-566.500 €	-544.500 €	-553.081,29
08	sonstige ordentliche Erträge	-476.620 €	-1.834.260 €	-468.662,91
09	Finanzerträge	-30.500 €	-48.030 €	-39.490,28
10	Außerordentliche Erträge	-244.100 €	-12.300 €	-1.092.453,92
	Gesamt:	-27.677.930 €	-26.344.073 €	-24.755.302,70

3.3.2 Zusammensetzung nach Ertragsarten

Die Zusammensetzung der Ertragsarten 2018 wird nachfolgend grafisch nach Prozentwerten dargestellt:



Zu den privatrechtlichen Leistungsentgelten (-537.610 €) gehören:

Umsatzerlöse aus Vermietung und Verpachtung, Benutzungsgebühren Bürgerhaus und Mehrzweckhallen, Entgelte für die Nutzung des gemeindlichen Schwimmbades, Erlöse aus Holzverkäufen und Waldnebennutzungen, sonstige Umsatzerlöse

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (-4.646.940 €) umfassen alle Entgelte für erbrachte Leistungen einer Kommune, denen ein gesetzlich vorgeschriebenes hoheitliches Leistungsaustauschverhältnis mit entsprechend rechtlich (Gesetz, Verordnung, Satzung) festgelegter Gegenleistung zugrunde liegt. Der größte Teil der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte bezieht sich auf die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren.

Verwaltungsgebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die im Zusammenhang mit der Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts als Gegenleistung für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten erhoben werden. Zu nennen sind hier vor allem die Gebühren, die im Bürgerbüro, Ordnungsamt, Standesamt oder Bauamt für Dienstleistungen anfallen.

Benutzungsgebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die als Gegenleistung für die tatsächliche Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen erhoben werden. Zu dieser Kategorie gehören u.a. die Kindergartengebühren, Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren.

Unter **Kostenersatzleistungen und –erstattungen** werden Erträge verstanden, die von Dritten (Bund, Länder, Landkreise, Gemeinden, Zweckverbänden, verbundene Unternehmen) für Leistungen der Gemeinde erbracht werden.

Im Haushaltsjahr sind insgesamt -244.540 € an Kostenersatzleistungen veranschlagt. Dies entspricht 0,88 % der Gesamterträge. Hierunter fallen u.a. die Kostenerstattung des Landes im Rahmen der Erziehung von Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie die Verwaltungskostenerstattung im Bereich des Ordnungsamtes sowie Personalabrechnung.

Die Erträge aus **Steuern und steuerähnliche Erträge** einschließlich den Erträgen aus gesetzlichen Umlagen betragen nach vorliegender Planung -19.846.860 € und erreichen damit einen prozentualen Anteil an den gesamten Erträgen des Ergebnishaushaltes i.H.v. 71,71 %. Wie sich o.g. Erträge im Einzelnen darstellen findet in der Folge des Berichtes eine gesonderte Darstellung.

Die **Erträge aus Transferleistungen** in Höhe von -514.010 € betreffen die Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsgesetz.

Die **Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen** in Höhe von insgesamt -566.500 € ergänzen die eigenen Erträge der Gemeinde, die sie zur Finanzierung ihrer eigenen und der ihr übertragenen Aufgaben benötigt. Hierunter werden Zuweisungen entsprechend der Mindestverordnung nach dem Hess. Kindergartengesetz verbucht. Hinzu kommen Landeszuschüsse zur Förderung integrativer Kindertagesstättengruppen. Als weitere Position ist an dieser Stelle die Schlüsselzuweisung des Landes zu nennen, die jedoch der Gemeinde als abundante Gemeinde nicht zusteht.

Bei den Erträgen aus der **Auflösung von Sonderposten** aus Investitionen, Investitionszuschüssen und -Zuweisungen handelt es sich um die ertragswirksame Auflösung von erhaltenen Beitragseinnahmen oder Zuschüssen zu Investitionsmaßnahmen. Die Veranschlagung der Sonderposten erfolgt flächendeckend, so wie auf der Aufwandseite eine flächendeckende Ausweisung von Abschreibungen als Wertminderung des Anlagevermögens erfolgt. Für die Auflösung von Sonderposten wurde im Ergebnishaushalt insgesamt ein Ansatz i.H.v. -570.250 € gebildet.

Zu den **sonstigen ordentlichen Erträgen** i.H.v. -476.620 € gehören insbesondere die Konzessionsabgaben für Strom- und Gasversorgung.

3.4 Aufwendungen

3.4.1 Aufwandsabweichungen gegenüber dem Vorjahr

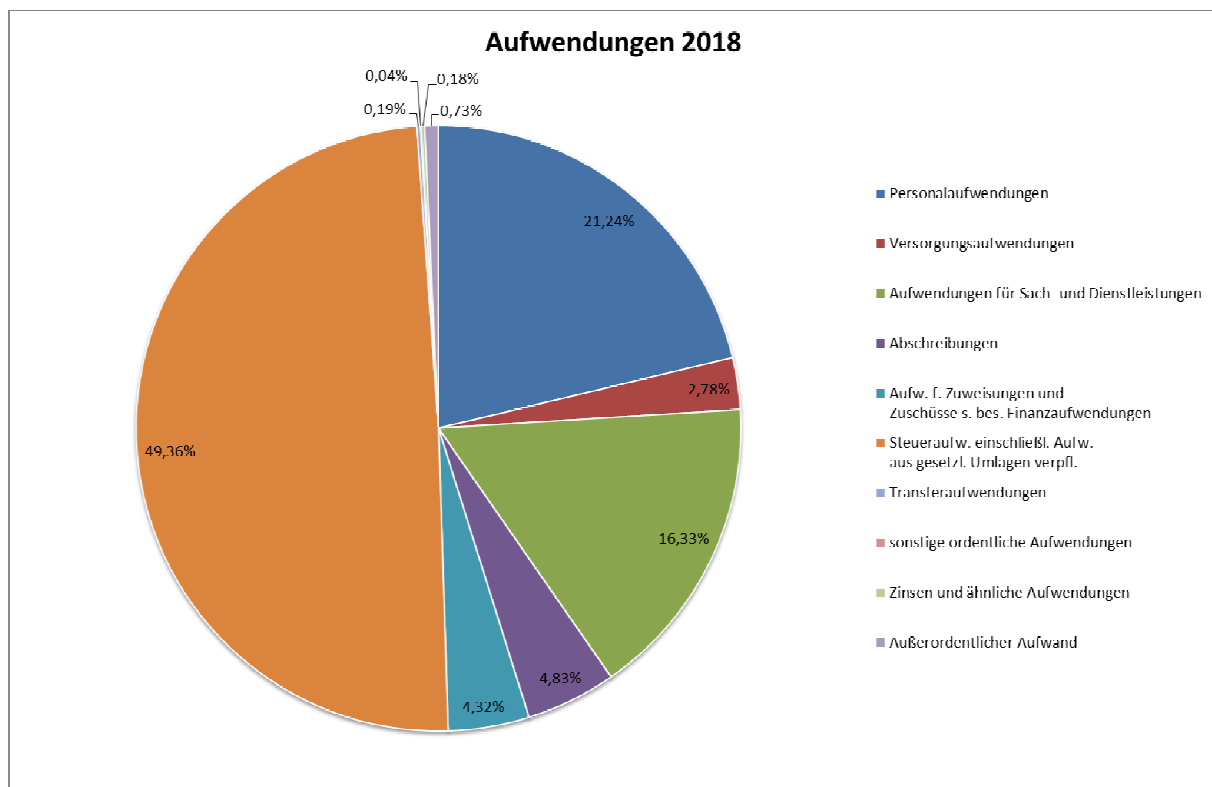
Wie sich die Festsetzung der Gesamtaufwendungen darstellen zeigt nachfolgende Darstellung.

Pos.	Aufwendungen	2018	2017	2016
01	Personalaufwendungen	5.847.340 €	5.588.910 €	5.216.049,39
02	Versorgungsaufwendungen	764.020 €	798.300 €	82.359,26
03	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.495.390 €	4.281.980 €	3.802.956,30
04	Abschreibungen	1.328.800 €	1.222.212 €	1.340.094,72
05	Aufw. f. Zuweisungen und Zuschüsse s. bes. Finanzaufwendungen	1.189.510 €	830.090 €	756.996,79
06	Steueraufw. einschließl. Aufw. aus gesetzl. Umlagen verpfl.	13.590.040 €	13.474.480 €	11.197.054,55
07	Transferaufwendungen	52.800 €	63.800 €	53.937,25
08	sonstige ordentliche Aufwendungen	11.390 €	9.900 €	9.851,28
09	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	49.780 €	51.940 €	57.890,24
10	Außerordentlicher Aufwand	201.300 €	200 €	593.157,62
	Gesamt:	27.530.370 €	26.321.812 €	23.110.347,40

Die Aufwendungen incl. der Aufwendungen aus Finanzierungstätigkeiten sowie der außerordentlichen Aufwendungen erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 4,6 %.

3.4.2 Zusammensetzung nach Aufwandsarten

Wie sich die Gesamtaufwendungen nach Prozentpunkten aufteilen zeigt nachfolgende Grafik:



Unter der Position **Personalaufwendungen (01)** sind alle Dienstbezüge der Beamten, die Entgelte der Arbeitnehmer incl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, der Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung, Beiträge zur Berufsgenossenschaft und der gesetzlichen Unfallversicherung enthalten. Die Personalaufwendungen haben einen Anteil an den Gesamtaufwendungen i.H.v. 21,24 %. Die Steigerung der Personalkosten im Vergleich zum Vorjahr wird in der Folge des Berichtes unter Punkt 3.5.3 seine Erläuterung finden.

Die **Versorgungsaufwendungen** beinhalten die bekannten Leistungen an die Beamtenversorgungskasse für aktive Beamte und die Versorgungsempfänger sowie die Haushaltsansätze zur Deckung der Aufwendungen an die Versorgungskasse der tariflich Beschäftigten. Darüber hinaus wurden Haushaltsansätze für die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen, den Beihilferückstellungen und Rückstellungen für Altersteilzeit gebildet. Genannte Rückstellungen sind nach § 39 GemHVO zu bilden. Es handelt sich hierbei um ungewisse Verpflichtungen, die bezüglich ihres Eintretens noch nicht völlig sicher sind.

Zu den **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (03)** gehören u.a.:

- Aufwendungen für Material und Energiebezug (z.B. Büromaterial, Strom, Gas, Heizöl, Treibstoffe, Wasser, Abwasser, Verbrauchsmittel, Reinigungskosten, Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel etc.)
- Materialaufwendungen für Reparatur und Instandhaltung
- Aufwendungen für bezogene Leistungen (z.B. Fremdinstandhaltung, externe Bauleitplanungskosten, Wartungskosten, Fremdentsorgungskosten)
- Miet- und Pachtkosten
- Lizenzen und Konzessionen
- Prüfungs-, Beratungs- und Rechtsschutzkosten
- Sachverständigenkosten
- Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskosten
- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit (bisher Personalkosten)
- Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung, Portokosten, Telefonkosten, Datenübertragungskosten, Reisekosten, Verfügungsmittel, Ehrungen, Repräsentationen, Aus- und Fortbildungskosten usw.
- Kontoführungsgebühren, Gebühren für Kassenkredite
- Vollstreckungskosten
- Versicherungsbeiträge
- Mitgliedsbeiträge
- Kauf von Familienstammbüchern zum Weiterverkauf

Im Ergebnishaushalt wird der gesamte Ressourcenverbrauch und das Ressourcenaufkommen einer Periode geplant und unter Position 14 ausgewiesen.

Gegenüber dem Haushaltsjahr 2017 errechnet sich eine Erhöhung von 213.410 €. Diese Erhöhungen sind verschiedenen Teilhaushalten zu entnehmen. So wurden im Bereich der allgemeinen Sicherheit und Ordnung für den Einsatz der privaten Sicherheitsdienste ein Haushaltsansatz i.H.v. 32.820 € gebildet. Die Bauunterhaltungsmaßnahmen der Kindertagesstätteneinrichtungen erhöhen sich gegenüber den Vorjahren um 25.810 €. Aufgrund der möglichen Ausweisungen von Baugebieten sowie der Entwicklung von Flächen erfolgt im Teilhaushalt der Ortsplanung und Ortsentwicklung eine Erhöhung des Haushaltsansatzes gegenüber dem Vorjahr um 70.000 €. Der geplante Abriss des „Alten Bauhofes“ im OT Pfaffenwiesbach ist mit einem Mehrbetrag gegenüber dem Vorjahr von 45.610 € veranschlagt. Im Bereich der Wasserversorgung (29.600 €), der Abfallbeseitigung (10.620 €) und der Abwasserbeseitigung (20.000 €) werden durch Gebühreneinnahmen gedeckte Mehraufwendungen in einer Gesamthöhe von 60.220 € angemeldet. Zudem werden im Bereich der Energieversorgung Beratungsleistungen von Fachdienstleistern Mehraufwendungen i.H.v. 30.000 € verursachen.

Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen enthalten u.a. die Zuwendungen an Wasser- und Abwasserverbände sowie die Zahlung für die Kinderbetreuung an kirchliche Trägereinrichtungen sowie die Beförsterungskosten an Hessen-Forst.

Darüber hinaus hat die Verwaltung die mit vorliegendem Wirtschaftsplan der Kommunalen Grundstücksgesellschaft Wehrheim mbH ausgewiesenen Verluste in Höhe von 332.641 € veranschlagt. Somit steigen die Aufwendungen für Zuweisungen auf 4,32 % der Gesamtaufwendungen.

Die **Steueraufwendungen** einschließlich des Aufwandes aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen entspricht den Positionen der Kreisumlage, Schulumlage, der Gewerbesteuerumlage sowie der Umlage an den Regionalverband Ballungsraum Rhein/Main. Sie nehmen mit einem Anteil von 49,36 % den mit Abstand höchsten Anteil der Gesamtaufwendungen 2018 ein.

Bei den veranschlagten **Transferaufwendungen** handelt es sich im Wesentlichen um die Weiterleitung von Gebührenanteilen an übergeordnete Behörden sowie nicht der Gemeinde zustehende Zuschüsse.

Zu den **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** werden betriebliche Steuern, wie die Grundsteuer A sowie Grundsteuer B, die Kfz-Steuer usw. zugeordnet.

Zu den **Zinsen und ähnlichen Aufwendungen** gehören u.a. Zinsleistungen und Zinsumlagen von Förderdarlehen der WiBank. Es handelt sich hierbei um eine Bruttoveranschlagung, die Zinsförderungen des Landes wird über die Auflösung eines entsprechenden Sonderpostens dargestellt.

Die Steigerung des außerordentlichen Aufwandes auf 201.300 € für das Planjahr 2018 korrespondiert mit dem außerordentlichen Ertrag i.H.v. 244.100. Der außerordentliche Ertrag resultiert aus dem Verkauf von Sachanlagevermögen. Der Verkaufserlös könnte als Investitionszuschuss an die Kommunale Grundstücksgesellschaft Wehrheim mbH weitergeleitet werden.

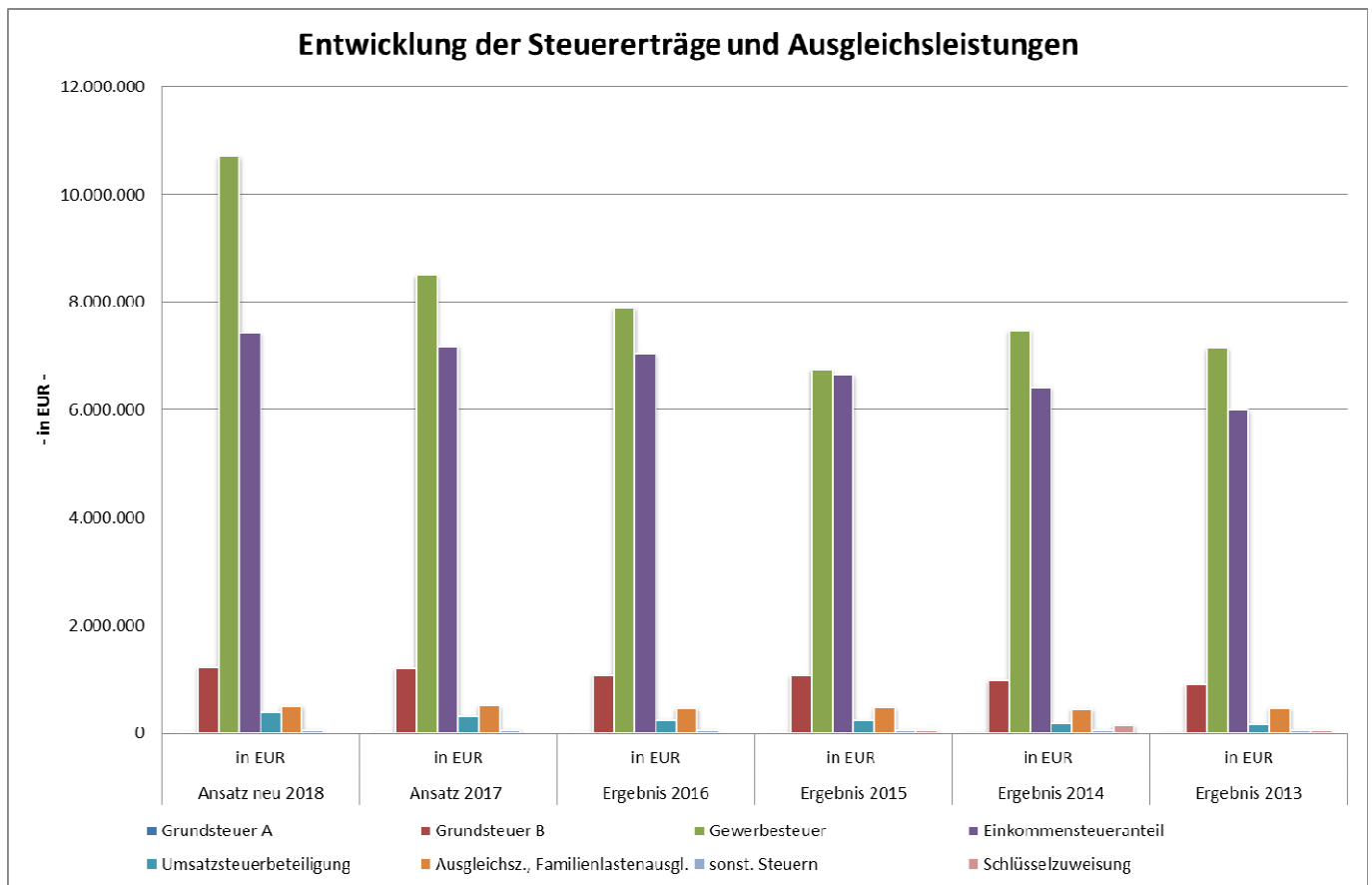
3.5.1 Steuern, Zuweisungen, Umlagen

Erträge aus Steuern, steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzl. Umlagen:

Steuerart	Ansatz neu 2018 - in EUR -	Ansatz 2017 - in EUR -	Ergebnis 2016 - in EUR -	Ergebnis 2015 in EUR-	Ergebnis 2014 in EUR-	Ergebnis 2013 - in EUR -
Grundsteuer A	30.300	30.440	25.929,85	25.339,95	23.324,77	21.079,46
Grundsteuer B	1.220.000	1.200.030	1.091.982,45	1.070.344,79	992.456,67	917.195,78
Gewerbesteuer	10.700.000	8.500.000	7.893.976,91	6.756.845,00	7.478.454,00	7.143.691,02
Einkommensteueranteil	7.433.130	7.183.520	7.040.466,08	6.648.683,02	6.424.071,04	6.003.702,42
Umsatzsteuerbeteiligung	396.130	309.500	245.604,69	240.472,54	184.672,49	178.974,21
Ausgleichsz., Familienlastenausgl.	514.010	519.100	476.262,37	485.770,31	459.614,75	476.896,81
sonst. Steuern	67.300	66.900	63.951,76	63.525,90	61.041,00	66.492,40
Schlüsselzuweisung	0	0	0,00	65.317,00	150.920,25	65.100,00
Steuererträge, Ausgleichsleist.:	20.360.870	17.809.490	16.838.174,11	15.356.298,51	15.774.554,97	14.873.132,10

Die Erträge aus Steuern werden im Haushaltsplan bei dem Teilhaushalt 1601, Steuern, Zuweisungen und Umlagen veranschlagt. Die geplanten jährlichen Einnahmen aus der Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer belaufen sich zusammen auf 89,06 % der gesamten Einnahmen aus Steuererträgen und Ausgleichsleistungen. Die Steuerkraft der Gemeinde ist damit so hoch, dass sie als abundante Gemeinde im Finanzausgleich zur Zahlung der sogenannten Solidaritätsumlage herangezogen wird. Sie erreicht jedoch eine größere finanzielle Unabhängigkeit.

Vorseitige Darstellung der Steuererträge wird nachfolgend grafisch dargestellt:



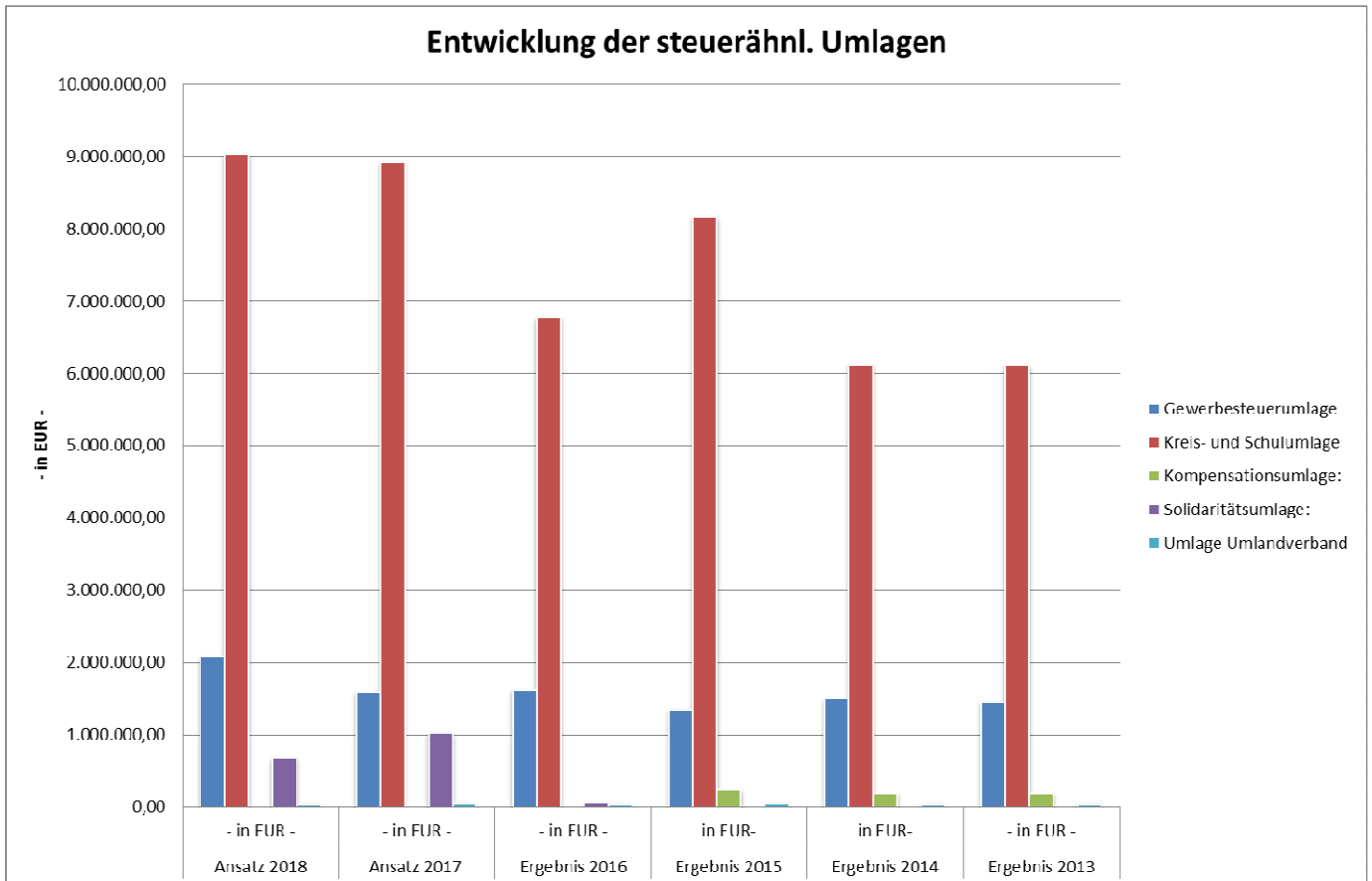
Der Anstieg der Steuererträge gegenüber dem Haushaltsjahr 2017 um 2.551.380 € ist auf einen Anstieg bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer zurückzuführen. Der Planung des Haushaltsansatzes für den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer richtet sich nach den vom Land Hessen an die Gemeinden gegebenen Orientierungsdaten. Die Veranschlagung der Erträge aus der Gewerbesteuer orientieren sich an dem gegenwärtigen Stand der Einnahmen. Alle aufgeführten Positionen sind maßgebend für das Erreichen des Haushaltsausgleiches.

Nach dem Urteil des hessischen Staatsgerichtshofs (StGH) vom 21. Mai 2013 ist das Land Hessen ungeachtet seiner eigenen Finanzkraft verpflichtet, den Kommunen eine finanzielle Mindestausstattung sicherzustellen. Darüber hinaus formuliert der Staatsgerichtshof einen weitergehenden –von der Landesfinanzkraft abhängigen- Anspruch der Kommunen auf Finanzausstattung. Das Gesetz zur „Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen“ (KFA) wurde vom Hessischen Landtag am 23. Juli 2015 beschlossen und trat zum 01.01.2016 in Kraft. Das neue Finanzausgleichsgesetz wirkt sich für die Gemeinde Wehrheim negativ aus. Wie bereits aus der Grafik der Gesamtaufwendungen zu entnehmen –hierunter sind auch die Aufwendungen für Finanzierungstätigkeiten sowie außerordentliche Aufwendungen enthalten- errechnen sich die Leistungen für steuerähnliche Aufwendungen und Umlagen auf ein Volumen i.H.v. 49,36 % der Gesamtaufwendungen.

Hierauf entfallen in nachfolgender Tabelle dargestellt 87,16 % auf Umlageleistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz incl. Gewerbesteuerumlage:

Umlagen:	Ansatz 2018	Ansatz 2017	Ergebnis 2016	Ergebnis 2015	Ergebnis 2014	Ergebnis 2013
	- in EUR -	- in EUR -	- in EUR -	in EUR-	in EUR-	- in EUR -
Gewerbsteuerumlage	2.078.860,00	1.600.500	1.628.719,04	1.353.042,85	1.505.397,87	1.453.753,94
Kreis- und Schulumlage	9.035.930,00	8.930.250	6.780.951,00	8.172.177,96	6.136.256,74	6.114.916,22
Kompensationsumlage:		0	0,00	253.619,32	198.870,88	205.587,70
Solidaritätsumlage:	684.850,00	1.033.560	63.518,00			
Umlage Umlandverband	45.500,00	47.500	43.276,08	50.585,10	45.895,07	46.793,43
Gesamtaufwand aus Umlagen	11.845.140,00	11.611.810	8.516.464,12	9.829.425,23	7.886.420,56	7.821.051,29

Als grafische Belastungen zeigt sich der Gesamtaufwand für Umlageleistung wie folgt:



Es ist zu erwarten, dass aufgrund der geringeren Solidaritätsumlage und der höheren Steuererträge für 2018 gegenüber dem Vorjahreszeitraum sich eine Verbesserung für die zur Verfügung stehende Finanzmasse i.H.v. 2.318.050 € errechnen wird:

Steuerart	Ansatz neu 2018	Ansatz 2017	Ergebnis 2016	Ergebnis 2015	Ergebnis 2014	Ergebnis 2013
	- in EUR -	- in EUR -	- in EUR -	in EUR-	in EUR-	- in EUR -
Steuererträge, Ausgleichsleist.:	20.360.870	17.809.490	16.838.174,11	15.356.298,51	15.774.554,97	14.873.132,10
Gesamtaufwand aus Umlagen	11.845.140,00	11.611.810	8.516.464,12	9.829.425,23	7.886.420,56	7.821.051,29
Finanzmasse	8.515.730,00	6.197.680,00	8.321.709,99	5.526.873,28	7.888.134,41	7.052.080,81

Mit Blick auf den kommunalen Finanzausgleich soll an dieser Stelle kurz dargestellt werden, dass eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze keine zusätzlichen Umlagenbelastungen mit sich bringen würde. So errechnet sich die maßgebliche Steuerkraft, die zur Festsetzung der Kreis- und Schulumlage, der Solidaritätsumlage und der Umlage an den Umlandverband herangezogen wird aus der Grundsteuer A mit einem vom Gesetzgeber festgesetzten Nivellierungshebesatz von 332 % (315 %), der Grundsteuer B mit einem Nivellierungssatz von 365 % (325 %) und die Gewerbesteuer mit einem Nivellierungshebesatz von 357 % (350 %). Die gemeindlichen Hebesätze stehen in Klammern. Dies besagt dass Gemeinden, die Realsteuerhebesätze unterhalb der Nivellierungssätze des Gesetzgebers verwenden so behandelt werden, als würden sie

Steuererträge erzielen, die den festgesetzten Nivellierungssätzen entsprechen. Es fließen also Steuererträge in die Finanzausgleichsberechnung, die die tatsächlichen Ist-Einnahmen im Berechnungszeitraum maßgeblich überschreiten und aus nachfolgender tabellarischer Darstellung entnommen werden können:

Realsteuer	Tats. Ist-Einnahme im Berechnungszeitraum	Hochrechnung Steuerertrag nach festgesetzten Nivellierungssätzen	Unterschiedsbetrag - = Weniger /Gemeinde
Grundsteuer A	28.872 €	32.353 €	- 3.481 €
Grundsteuer B	1.163.747 €	1.381.682 €	-217.935 €
Gewerbsteuer	8.670.558 €	8.973.506 €	--302.948 €
Gesamt:			--524.364 €

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass der Gesetzgeber zur Berechnung der Kreis- und Schulumlage sowie der Solidaritätsumlage um 524.364 € höhere Steuereinnahmen festsetzt, als tatsächlich von der Gemeinde Wehrheim im Berechnungszeitraum eingenommen wurden. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass bei einer Anhebung der gemeindlichen Hebesätze auf Landesniveau 524.364 € mehr an Steuergeldeinnahmen generiert werden könnten.

Aufgrund der für 2018 prognostizierten Steuererträge verzichtet die Gemeinde jedoch auf eine Anhebung der Realsteuerhebesätze.

3.5.2 Gebührenhaushalte

Abwasserbeseitigungsgebühren

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 06.11.15 mit der 9. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Wehrheim beschlossen, die in § 23 Abs. 2 enthaltene lfd. Gebühr für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers nach dem Frischwasserverbrauch je m³ von 2,00 € auf 1,90 € zum 01.01.2016 zu senken. Eine Senkung der Schmutzwassergebühr war aufgrund vorhandener Sonderposten nach Hessischem Kommunalem Abgabengesetz geboten. Die Sonderposten sind u.a. über die Auflösung der kalkulatorischen Zinsen sowie die verminderten Ausgaben bei der Fernsehuntersuchung der Abwasseranlage entstanden. Der Verlauf des Wirtschaftsjahres 2018 ermöglicht im Bereich der Abwasserbeseitigung die weitere Auflösung der Sonderposten. Die Auflösung des Sonderpostens ist mit einem Haushaltsansatz i.H.v. 173.450 € veranschlagt.

Die vorgeschlagenen Gebührensätze sind aus nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Gebührenmaßstab	aktuelle Gebühr
Schmutzwassergebühr je m ³ Frischwasserverbrauch	1,90 €
Niederschlagswassergebühr je m ² Berechnungsfläche	0,55 €

Wasserbenutzungsgebühren

Die Wasserbenutzungsgebühren, die in Form der 1. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung vom 25. Juli 2014, mit der durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.11.2015 eine Anpassung von § 26 Abs. 3 letztmalig eine Anpassung erfahren haben, muss aufgrund der für das Wirtschaftsjahr 2018 vorgenommenen Gebührenkalkulation erhöht werden.

Der im Entwurf vorgeschlagene Gebührensatz excl. der gesetzlichen MwSt ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Gebührenmaßstab	aktuelle Gebühr	neue Gebühr
Wassergebühr je m ³ Frischwasserverbrauch	2,75 €	2,80 €

Abfallbeseitigungsgebühren

In nachfolgenden Tabellen sind die in § 17 festgesetzten Gebühren für das Einsammeln und Entsorgen/Verwerten von Restmüll einschließlich sperriger Abfälle, kompostierbarer Abfälle (Bio- und Grünabfälle), Altpapier und von Elektro- und Elektronikgeräten incl. der weiteren von der Gemeinde erbrachten Leistungen zu entnehmen:

Für jeden Restmüll- und Biomüllbehälter wird eine jährliche Grundgebühr erhoben.

Restmüll	Grundgebühr
Behälter 120 Liter	108,01 €
Behälter 240 Liter	214,03 €
Behälter 1.100 Liter	979,50 €
Bioabfall	Grundgebühr
Behälter 120 Liter	3,22 €
Behälter 240 Liter	4,45 €

Für jede Entleerung der Abfallbehälter werden Leerungsgebühren erhoben.

Restmüll	Leerungsgebühr
Behälter 120 Liter	4,96 €
Behälter 240 Liter	9,51 €
Behälter 1.100 Liter	42,13 €
Biomüll	Leerungsgebühr
Behälter 120 Liter	2,16 €
Behälter 240 Liter	3,98 €

Die Leerungsgebühr bemisst sich nach Art und Größe der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.
--

Als Mindestentleerungen werden im Jahr abgerechnet:

Restmüll	Anzahl Mindestentleerungen
Behälter 120 Liter	4
Behälter 240 Liter	4
Behälter 1.100 Liter	8
Bioabfall	Anzahl Mindestentleerungen
Behälter 120 Liter	9
Behälter 240 Liter	9

Friedhofsgebühren

Der Bereich Bestattungswesen wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben der Hess. Gemeindeordnung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung als gebührenrechnende Einrichtung angesehen.

Die Gebührenhöhe ist seit Jahren unverändert und kostendeckend kalkuliert. So konnte auch der Jahresabschluss 2015 ein ausgeglichenes ordentliches Ergebnis ausweisen. Die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Wehrheim wurde von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 06.11.2009 beschlossen und ist im Internet auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.

3.5.3 Personalaufwand

Die **Personalaufwendungen** incl. der **Versorgungsaufwendungen** für das Haushaltsjahr 2018 erreichen insgesamt einen Wert i.H.v. 6.611.360,-- €.

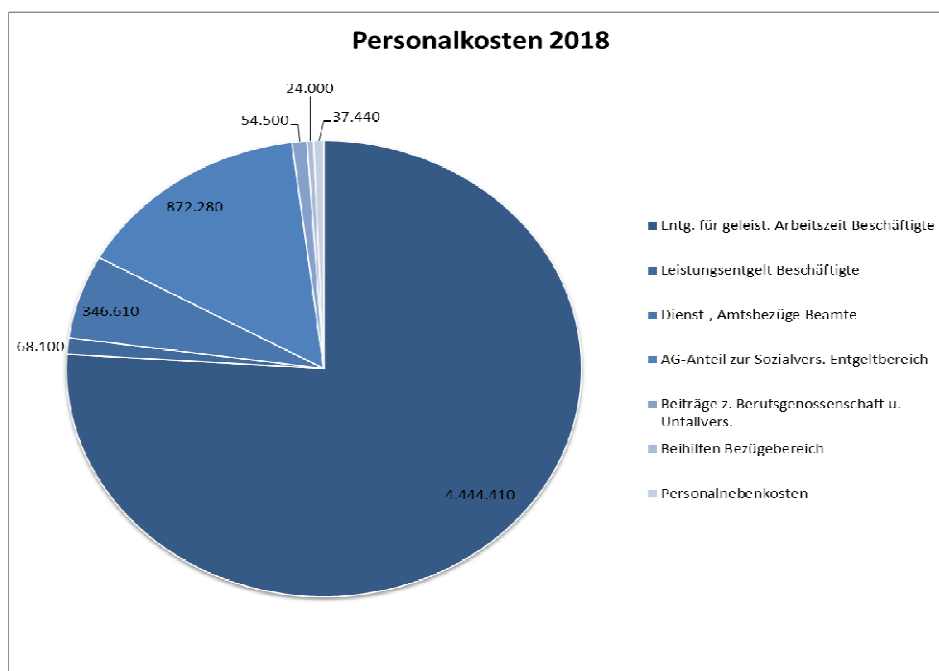
Dieser Wert entspricht 24,19 % der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes. Im Vergleich zu 2017 erhöhen sich die Personalkosten in absoluten Zahlen um einen Betrag i.H.v. 224.150 €.

Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aufgrund der im Tarifvertrag TVÖD 2016 bis 2018 vereinbarten einkalkulierten Erhöhung der Gehälter. Die erste Lohnsteigerung erfolgte bereits ab dem 01. März 2016 um 2,4 % . Ab dem 01.02.2017 bis zum 28.02.2018 einigten sich die Tarifpartner auf eine Entgelterhöhung von +2,35 %. Für das Jahr 2018 wurde eine Entgelterhöhung von 2,5 % für alle Bediensteten einkalkuliert.

Die Hochrechnung der Personalkosten für das Haushaltsjahr 2018 berücksichtigt alle derzeit erkennbaren Veränderungen. Hierunter fallen auch Stellenumwandlungen sowie Stufensteigerungen des Grundentgeltes bzw. der Entwicklungsstufen nach dem TVöD / TVöD SuE. Diese sind zudem den Ausführungen zum Stellenplan zu entnehmen.

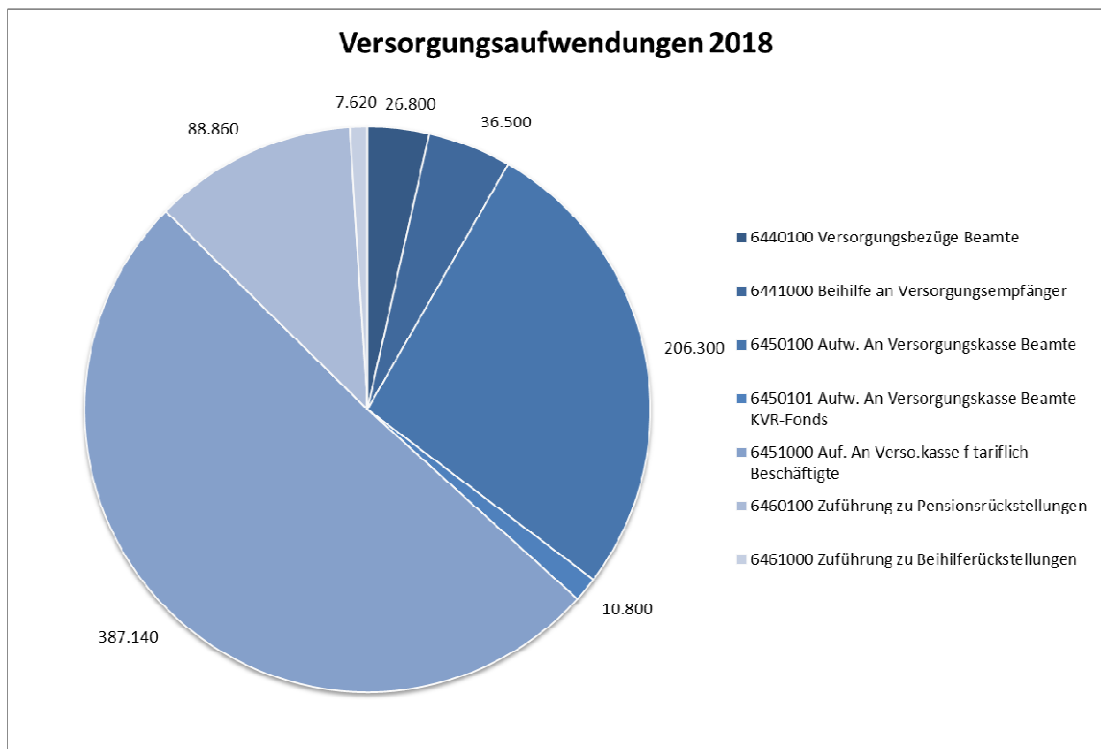
Nachfolgende tabellarische und grafische Darstellung zeigt die Gliederung der Personalkosten nach Sachkonten:

Personalkosten	Ansatz in €
Entg. für geleist. Arbeitszeit Beschäftigte	4.444.410
Leistungsentgelt Beschäftigte	68.100
Dienst-, Amtsbezüge Beamte	346.610
AG-Anteil zur Sozialvers. Entgeltbereich	872.280
Beiträge z. Berufsgenossenschaft u. Unfallvers.	54.500
Beihilfen Bezügebereich	24.000
Personalnebenkosten	37.440
Personalaufwendung 2018	5.847.340



Die Versorgungsaufwendungen für das Jahr 2018 setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung der Sachkonten	Ansatz in -€-
Versorgungsbezüge Beamte	26.800
Beihilfe an Versorgungsempfänger	36.500
Aufw. An Versorgungskasse Beamte	206.300
Aufw. An Versorgungskasse Beamte KVR-Fonds	10.800
Auf. An Verso.kasse f tariflich Beschäftigte	387.140
Zuführung zu Pensionsrückstellungen	88.860
Zuführung zu Beihilferückstellungen	7.620
Versorgungsaufwendungen 2018	764.020



3.6 Stellenplan

3.6.1 Veränderungen Stellenplan

Der Stellenplan 2018 stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Differenz 2017/ 2018
Beamtenstellen	7	6	6	6	6	6	5	5	--
Beschäftigte	101,7	98,0	98,4	98,8	99,6	101	104,4	106,6	+ 2,2
Stellen insgesamt	108,7	104,0	104,4	104,8	105,6	107	109,4	111,6	+ 2,2

Der Stellenplan 2018 weist in seiner Gesamtstellenberechnung eine Erhöhung um 2,2 Stellen gegenüber dem Vorjahr aus.

Nach § 5 GemHVO – Doppik hat der Stellenplan die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend eingestellten Arbeitnehmer auszuweisen. Die Besoldungs- und Entgeltgruppen sind differenziert darzustellen, die Anzahl der besetzten Stellen am 30. Juni des Vorjahres ist anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sind zu erläutern. Damit ist der Stellenplan Basis für die Kalkulation der Personalaufwendungen für das kommende Haushaltsjahr.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen dürfen auch mit Beamten oder Arbeitnehmern einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe besetzt werden. Freie Beamtenstellen können auch grundsätzlich mit Arbeitnehmern einer vergleichbaren oder niedrigeren Entgeltgruppe besetzt werden.

Die allgemeine Gliederung im Stellenplan wird entsprechend den gebildeten Teilhaushalten vorgenommen. Beamte und Beschäftigte werden gesondert dargestellt. Die gesonderte Übersicht der Entgeltgruppen nach dem Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst wurde berücksichtigt.

Im Einzelnen stellen sich die Veränderungen wie folgt dar:

Kostenst.:	Fachbereiche:	Veränderung	+Erh/-Verm	Kurzerläuterung
0101-100	Verwaltung zentrale Aufgaben	E 6 1,0 entfällt E 8 1,0 neu	---	Umwandlung einer Stelle in der zentralen Verwaltung (Höhergruppierung entsprechend Tätigkeitsmerkmalen).
0102-100	Zentrale Verwaltung	E 8 1,0 entfällt E 9 a 1,0 neu	--	Umwandlung Stelle zentrale Verwaltung entsprechend Tätigkeitsmerkmalen. Evtl. Zuordnung IT- und Organisationsentwicklung
0102-100	Zentrale Verwaltung	E 7 1,0 neu	+ 1,0	Neuschaffung einer Stelle in der zentralen Verwaltung im Zuge Organisationsänderung IT-Sicherheit.
0102-200	Personalbetreuung	E 9a 0,8 E 9a 0,9	+ 0,1	Notwendige Anhebung der Arbeitszeit um 0,1 Stellenanteile
0202-100	Verwaltung und	E 8 1,0, entfällt	---	Stellenumwandlung im Bereich

	Bürgerservice	E 9b 1,0 neu		Verwaltung und Bürgerservice
0202-200	Standesamt	E 9 0,6 entfällt E 9a 0,7 neu	+ 0,1	Notwendige Anhebung der Arbeitszeit um 0,1 Stellenanteile (Arbeitszeitverlängerung)
0202-300	Allgemeine Sicherheit und Ordnung	E 5 1,0 entfällt E 9 1,0 entfällt E 8 1,0 neu	- 1,0	Stellenreduzierung sowie Zuordnung entsprechend der Tätigkeitsmerkmalen für Hilfspolizeibeamte
0402-100	Bücherei	E 6 0,1 entfällt E 6 0,2 neu	+ 0,1	Erhöhung Arbeitszeit nach Stellenneubesetzung
0405-100	Förderung von kirchlichen Einrichtungen	E 2 0,1 entfällt	- 0,1	Stellenwegfall zu Gunsten Baubetriebshof
0603-110	Spiel- und Bolzplätze	E 2 0,2 entfällt	- 0,2	Stellenwegfall zu Gunsten Baubetriebshof
0605-100	Schülerbetreuung	E 1 0,0 entfällt E 1 0,1 neu	+0,1	Küchenhilfe
0604-140	Kita Wiesenau	S 8 a 0,7 entfällt S 8 a 0,8 neu S 8 a 0,5 entfällt S 8 a 0,7 neu S 8 a 0,9 entfällt S 8 a 0,7 neu	+0,1	Stellenanpassung gemäß Arbeitszeit
0605-100	Schülerbetreuung	E 1 0,0 entfällt E 1 0,1 neu S 2 0,2 entfällt S 2 0,4 neu S 2 0,2 entfällt S 2 0,4 neu S 2 0,3 entfällt S 2 0,2 neu S 2 0,2 entfällt S 2 0,4 neu S 2 0,3 entfällt S 2 0,4 neu S 2 0,0 entfällt S 2 0,4 neu S 8 a 0,3 entfällt S 8 a 0,6 neu S 8 a 0,6 entfällt S 8 a 0,0 neu	+0,7	Arbeitszeitanpassungen
0901-100	Bauverwaltung	E 13 1,0, entfällt E 12 1,0 neu	---	Neubesetzung Leitung Fachbereich Bauverwaltung
1104-100	Baubetriebshof	E 3 1,0 entfällt E 4 1,0 neu E 4 0,0 E 4 1,0 neu E 5 0,0 E 5 1,0 neu E 5 1,0 E 5 0,7 neu E 5 2,0 E 7 2,0 neu E 6 1,0 entfällt E 7 1,0 neu E 9a 1,0 entfällt E 9c 1,0 neu	+1,7	Neueinteilung Bauhofmitarbeiter nach Stellenbewertung
1401-100	Allg. Aufgaben Umwelt	E 9a 1,0 entfällt E 9b 1,0 neu	---	Bereitstellung einer E 9 b Stelle für den Bereich der

				Umweltberatung nach Renteneintritt des bisherigen Stelleninhabers.
1502-130	Mehrzweckhalle Pfaffenwiesbach	E 4 0,5 entfällt E 5 0,1 neu	- 0,4	Tatsächliche Zuordnung nach Tarifvertrag

3.7 Mittlere Ergebnis- und Finanzplanung 2017 bis 2021

3.7.1 Mittlere Ergebnis- und Finanzplanung

Die Finanzplanung der Gemeinde Wehrheim enthält eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung, wobei das erste Planjahr das lfd. Haushaltsjahr darstellt. Die mittelfristige Ergebnisplanung besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie das geplante Ergebnis des Ergebnishaushaltes. Bei der Aufstellung der Ergebnisplanung wurden die nach § 101 Abs. 2 der Hess. Gemeindeordnung bekanntgegebenen Orientierungsdaten zu Grunde gelegt. Die Ergebnisplanung enthält nachfolgend dargestellte Jahresergebnisse:

Jahr	Jahresergebnisse In TSD €
2017	-22,3
2018	-147,6
2019	-313,2
2020	-403,6
2021	-339,9

Aus obiger Darstellung ist zu entnehmen, dass die Gemeinde positive Ergebnisse erzielen möchte. Der mittelfristige Verlauf der nach den Orientierungsdaten des Landes Hessen erfolgten Veranschlagung lassen zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch weiterhin eine optimistische Jahresrechnungsergebnisplanung zu.

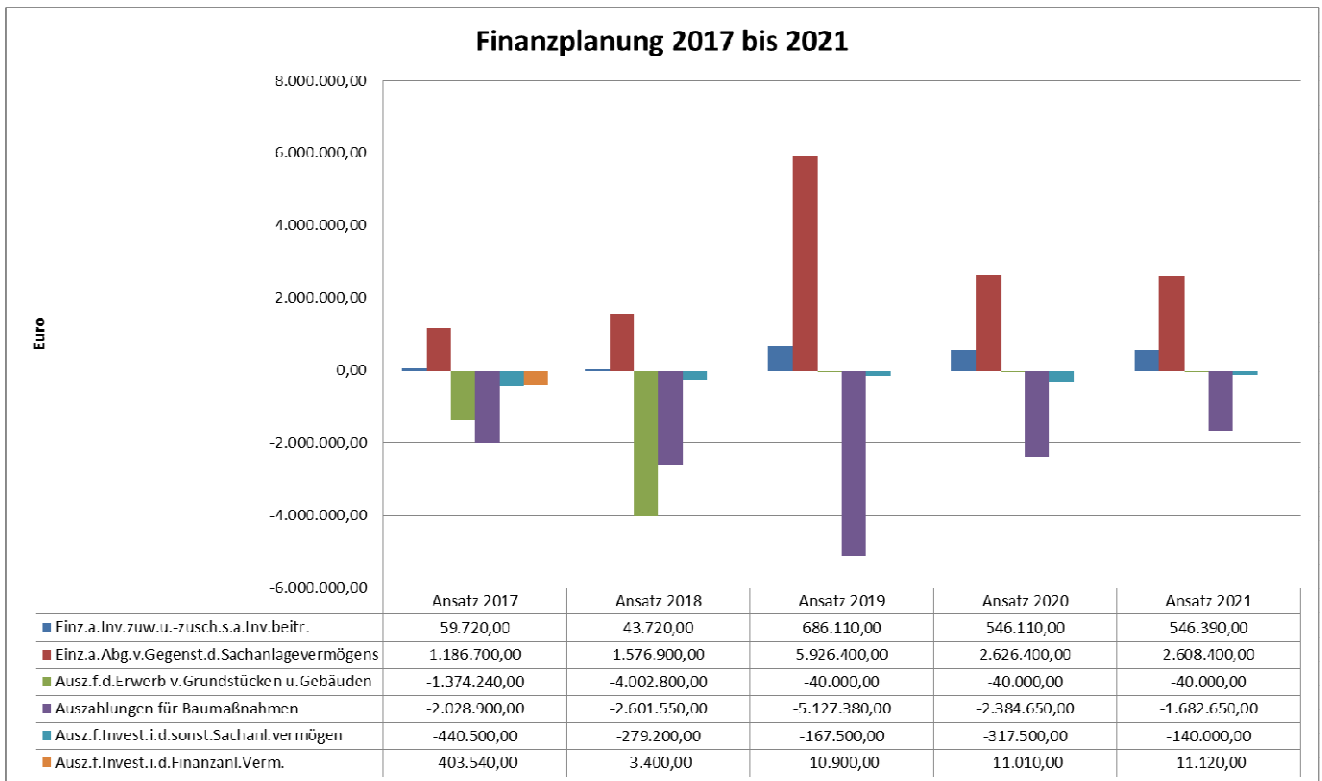
Als Grundlage für die Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 101 HGO hat der Gemeindevorstand zudem ein Investitionsprogramm aufzustellen. Dem Investitionsprogramm sind die notwendigen Investitionen zur Erhaltung und Erweiterung des Anlagevermögens und dessen Finanzierung zu entnehmen.

In der Ergebnis- und Finanzplanung sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufwendungen sowie der Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen.

Nachfolgende Darstellung zeigt das Ergebnis der mittelfristigen Finanzplanung:

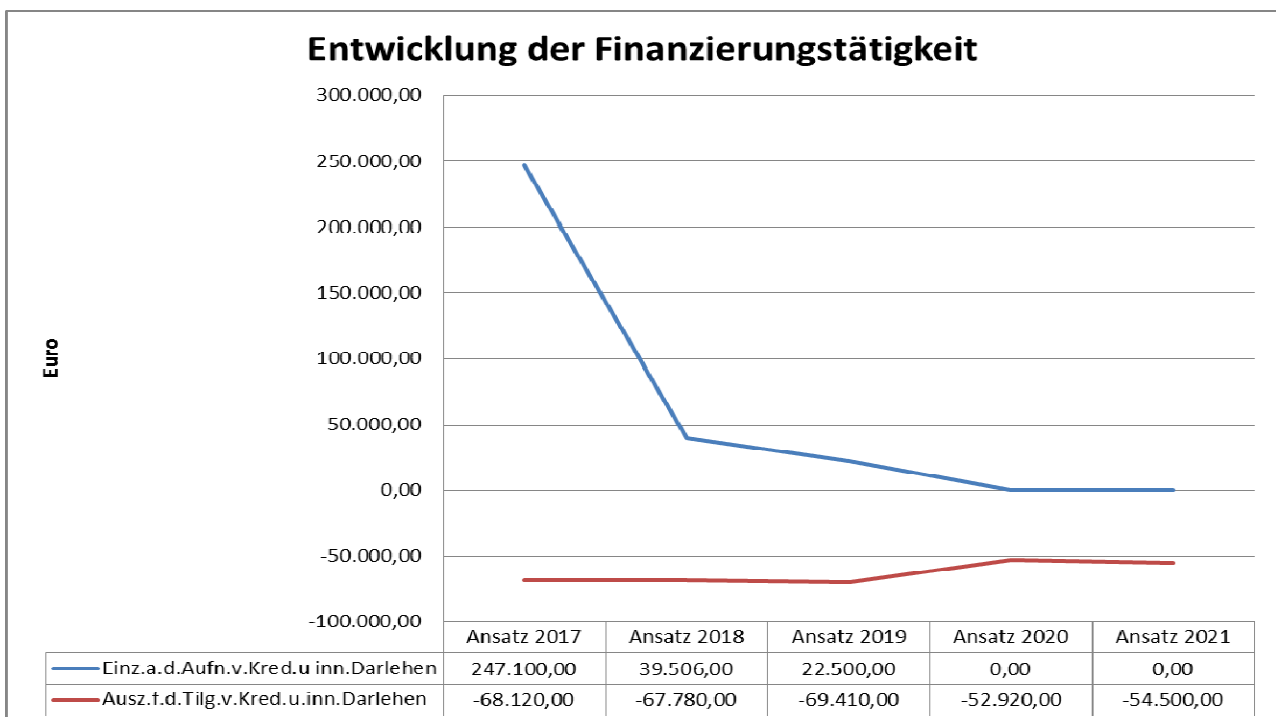
Jahr	Saldo in Tsd. €
2017	-3.391
2018	-4.488
2019	2.391
2020	1.752
2021	2.573

Nachfolgende Grafik verdeutlicht, dass hohe investive Auszahlungen die folgenden Wirtschaftsjahre vornehmlich über den Verkauf von Sachanlagevermögen finanziert werden:



Die Ausführung zur mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sind mit den entsprechenden Vorbehalten zu betrachten. Dabei ist zu bedenken, dass die gesamtwirtschaftliche Entwicklung eine wesentliche Rolle bei der Planung steuerlicher Erträge hat. Die Städte und Gemeinden können hier nur bedingt ihren Einfluss geltend machen und die Rahmenbedingungen für eine gute Infrastruktur schaffen.

Die Finanzplanung weist u.a. auch Einnahmen aus Finanzierungstätigkeiten aus:



Mit der Darstellung der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten wird deutlich, dass die Gemeinde für das Jahr 2017 bis 2019 Einzahlungen aus einer Kreditförderung des Landes Hessen generiert. Hierbei handelt es sich um ein Förderdarlehen des Landes Hessen nach dem Gesetz zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträger durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (KIP). Die Gesamthöhe des Darlehens beläuft sich auf 309.106 €. Hiervon werden voraussichtlich 247.100 € im Haushaltsjahr 2017 zur Auszahlung kommen. 39.506 € werden für das Jahr 2018 und 22.500 € für das Jahr 2019 zur Finanzierung der angemeldeten Fördermaßnahmen ausgezahlt. Nachfolgende Maßnahmen wurden vom Land Hessen als förderfähig anerkannt:

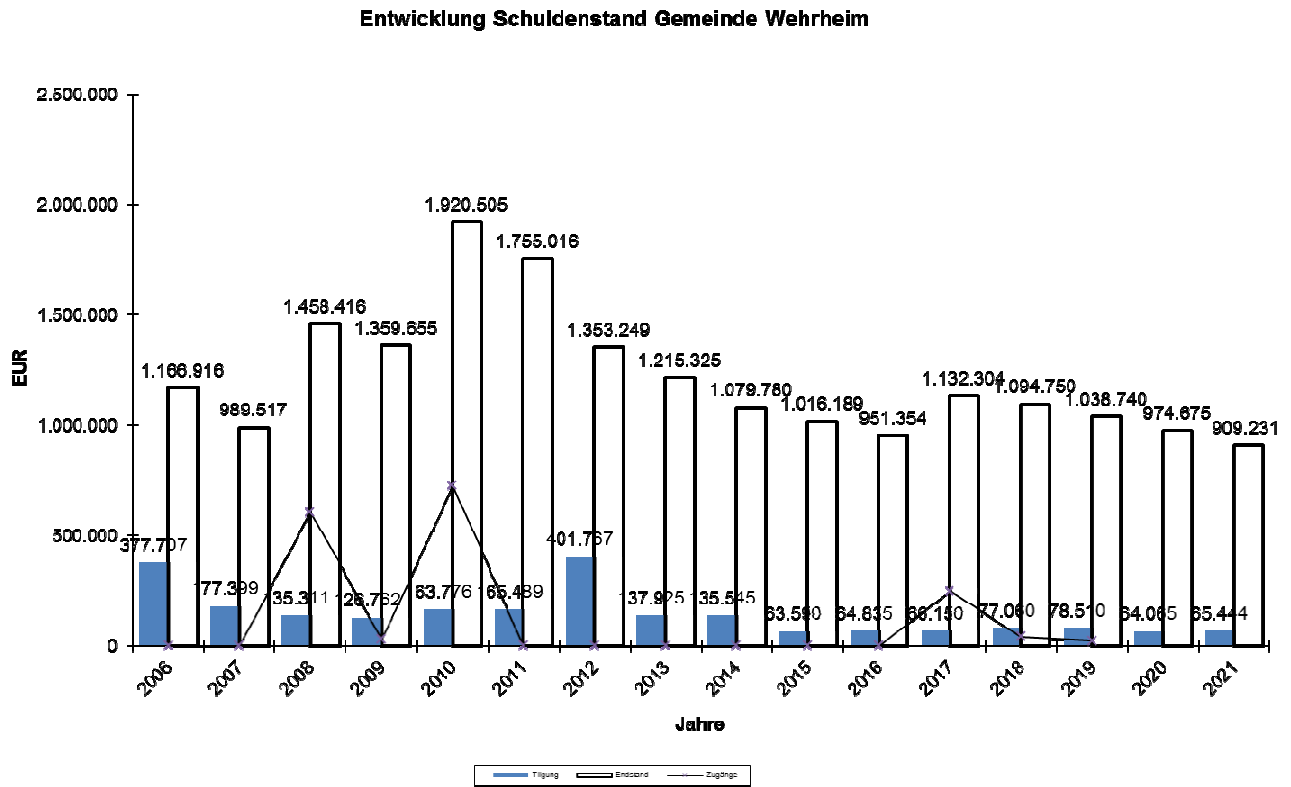
Maßnahmen	Jahr der Umsetzung	HH-Mittel in €	Anmeldung KIP
Bushaltestelle Köpperner Str.	2016	13.000,00	11.700,00
Erneuerung Radweg Obernhain	2016	33.000,00	30.000,00
Erwerb von Fahrzeugen	2017	30.000,00	25.000,00
Sanierung WC-Anlage Freibad Wehrheim	2016/2017	56.000,00	45.400,00
Sanierung "Historisches Rathaus"	2018	65.000,00	39.506,00
Erwerb Fahrzeuge Feuerwehr	2016	55.000,00	40.000,00
Erneuerung Clubhaus Oberloh	2017	65.000,00	55.000,00
Bewegungsparcours Seniorenfitness	2017	50.000,00	40.000,00
Wasserfester Belag Bolzplatz "Am Joseph"	2019	50.000,00	22.500,00
		417.000,00	309.106,00

Die Förderkonditionen des Landes Hessen enthalten eine garantierte Zinsübernahme über eine Laufzeit von 10 Jahren mit Verlängerungsoption für weitere 10 Jahre sowie die Übernahme von vierfünftel der Gesamttilgung. Die Rückzahlung des Darlehens ist in einem Zeitraum von 30 Jahren vorgesehen.

Die Gemeinde bedient ausschließlich vom Land Hessen bezuschusste Förderdarlehen der WiBank mit langfristigen Zinsbindungsfristen. Zum Ende des Jahres 2017 errechnet sich ein Schuldenstand i.H.v. 1.030.223,46 €, was bei einer Einwohnerzahl von 9.355 (Stand 31.12.2015) einer pro Kopf-Verschuldung von 110,13 € entspricht. Durch die Förderung des Landes Hessen berechnet sich jedoch lediglich eine tatsächliche Tilgungsbelastung für die Gemeinde pro Kopf i.H.v. 3,21 €/Jahr, was einer Gesamtbelastung von 29.965,27 € entspricht.

3.7.2 Entwicklung Schuldenstand

Die Betrachtung der Schuldenentwicklung bezieht sich an dieser Stelle ausschließlich auf die gemeindlichen Schulden ohne Beteiligungen.



4. Produktübersicht der Gemeinde Wehrheim

Produktübersicht der Gemeinde Wehrheim					
Prd. Nr.	Produktbezeichnung	Seitenzahl	Prd. Nr.		Seitenzahl
0101	Gemeindliche Gremien	49	1001	Bau- und Grundstücksordnung	240
0102	Zentrale Verwaltungsaufgaben	58	1002	Wohnungsbauförderung	262
0103	Finanzwesen	75	1101	Wasserversorgung	270
0105	IT- und Organisationsentwicklung	85	1102	Abfallbeseitigung	280
0201	Statistik und Wahlen	96	1103	Abwasserbeseitigung	286
0202	Ordnungsamtsangelegenheiten	99	1104	Gewerbliche Versorgung	295
0203	Brandschutz	112	1105	Energieversorgung	302
0401	Nichtwissenschaftl. Museen, Sammlungen	130	1201	Gemeindestraßen	309
0402	Büchereien	134	1301	Öffentliches Grün/Landschaftsbau	330
0403	Sonstige Volksbildung	139	1302	Friedhofs- und Bestattungswesen	339
0404	Heimat- und sonstige Kulturpflege	142	1303	Naturschutz- und Landschaftspflege	350
0405	Förderung von Kirchengem. U. sonst. Religionsgemeinschaften	148	1304	Land- und Forstwirtschaft	352
0510	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	153	1401	Umweltschutzmaßnahmen	366
0601	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen anderer Träger	162	1501	Wirtschaftsförderung	374
0602	Jugendarbeit	168	1502	Allg. Einrichtungen und Unternehmen	377
0603	Einrichtungen der Jugendarbeit	176	1503	Tourismus	390
0604	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	183	1601	Steuern, allg. Zuw., allg. Umlagen	397
0605	Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	198	1602	Sonst. Allg. Finanzwirtschaft	400
0800	Förderung des Sports	206	1603	Abwicklung der Vorjahre	406
0801	Sportstätten und Bäder	209			
0901	Räuml. Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	224			
1000	Wehrheimer Mitte	235			